

Satzung der Aidshilfe Fulda e.V.

Verabschiedet von der Gründungsversammlung am 28.03.1988, geändert durch die Mitgliederversammlungen am 10.05.1990, 18.04.1996, 03.04.2014, 17.11. 2016 und 18.11.2021.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Aidshilfe Fulda e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda unter Nummer VR 939 eingetragen. Sitz des Vereins ist Fulda.

§ 2 - Zwecke des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, besonders die Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten voranzutreiben, insbesondere einer Verbreitung der Infektionskrankheit HIV/Aids entgegenzuwirken. Zudem bietet der Verein Hilfe für Menschen, die mehrfacher und besonderer Diskriminierung ausgesetzt sind, HIV-positiven und davon gefährdeten Menschen, LSBT*IQ, Drogengebraucher*innen sowie an Hepatitis erkrankten und davon gefährdeten Menschen.
2. Die Philosophie der Aidshilfe-Fulda e.V. ist dabei die Akzeptanz der Lebensweisen. Nicht die Veränderung der Menschen und deren Lebensweisen ist das Ziel unserer Arbeit, sondern die Befähigung aktiv, selbstbestimmt und selbstbewusst das eigene Leben zu gestalten.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Hilfe zur Selbsthilfe,
 - b) Unterstützung Rat- und Hilfesuchender,
 - c) professionelle Hilfe leisten,
 - d) Konzepte und Strategien der strukturellen Prävention,
 - e) die Aufklärung über Risikosituationen und Möglichkeiten des Risikomanagements,
 - f) die Stärkung von Handlungsfähigkeiten innerhalb gefährdeter Bevölkerungsgruppen vorantreiben,
 - g) die Aufklärung über die spezifischen Belange von betroffenen Menschen nach § 2 Abs. 1. gegenüber der Allgemeinbevölkerung und gegenüber Beschäftigten von Vorsorge-, Nachsorge- und Behandlungseinrichtungen leisten,
 - h) das Entgegenwirken von Vorurteilen und Ängsten gegenüber Betroffenen nach § 2 Abs. 1,
 - i) das parteiliche Eintreten für alle nach § 2 Abs. 1 betroffenen und gefährdeten Menschen,
 - j) die Beratung von Menschen mit Fragen zu den Themenbereichen, aus § 2, Abs. 1,
 - k) die psychosoziale Beratung von betroffenen Menschen nach § 2 Abs. 1 deren Angehörigen sowie deren sozialem Umfeld,
 - l) die psychosoziale Begleitung und Betreuung von nach § 2 Abs. 1
 - m) betroffenen Menschen sowie den davon besonders Gefährdeten,
 - n) materielle oder finanzielle Unterstützung von Betroffenen im Rahmen unserer Möglichkeiten, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind - nach Einzelfallprüfung,
 - o) die gezielte Kooperation mit Selbsthilfeinitiativen und Verbänden, die für Lebensweisenakzeptanz und Antidiskriminierung eintreten,
 - p) das Einwirken auf die Öffentlichkeit und politische Gremien im Sinne des Vereinszwecks,
 - q) die gezielte und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Deutsche Aidshilfe e.V. und der AIDS-Hilfe Hessen e.V.,
 - r) die kontinuierliche Mitwirkung an den Landesarbeitsgemeinschaften der hessischen AIDS-Hilfen soweit deren Aufgabenbereich sich mit Tätigkeitsfeldern und Arbeitsschwerpunkten des Vereins deckt.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein geeignete Dienste und Einrichtungen (Beratungsstelle, Betreutes Wohnen, Testangebote, etc.) betreiben.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Das Mitglied erklärt auf dem Aufnahmeantrag, ob es als aktives oder förderndes Mitglied eintreten möchte.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht an, so teilt er dies mit Begründung der Mitgliederversammlung mit, die dann über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus dem Verein, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - c) Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung,
 - a. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - b. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
6. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Wichtigstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (zulässig ist auch E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. dem Absendedatum der E-Mail. Eine Mitteilung der Beschlussgegenstände (Tagesordnungspunkte) ist bei der Einladung nicht erforderlich.
2. Die Mitglieder können bis zu drei Wochen vor dem Termin der Versammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen, über die wirksam beschlossen werden kann. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung

schriftlich (per Post oder per E-Mail) mitgeteilt. Alternativ kann die Tagesordnung auch über die Internetseiten der Aidshilfe Fulda e.V. bekannt gegeben werden.

3. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) jede Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) sonstige Aufgaben, sofern nicht die Satzung anders bestimmt.
5. Der Vorstand hat insgesamt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen. Weiter ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung anders bestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Vorstandswahlen finden grundsätzlich in geheimer Wahl statt.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins aktiv teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es entweder persönlich oder durch einen schriftlich benannten Vertreter abgeben kann, wobei jeder Vertreter nur ein Mitglied vertreten darf. Jedes aktive Mitglied hat das passive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen im Voraus zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

4. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei den Verein gleichberechtigt vertretenden Personen.
5. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Vorstandsmitglieder können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 9 - Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 - Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 12 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt worden sein.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Aidshilfe e.V. in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde in der vorstehenden Fassung beschlossen.

Fulda, den 18.11.2021